

Verordnung des Rektorats  
über die Zuständigkeit in studienrechtlichen  
Angelegenheiten und die Festlegung der  
anzuwendenden Satzung  
für das Bachelor- und Masterstudium  
Elektrotechnik-Toningenieur

VO 94000 ZSTI 130-01

Technische Universität Graz  
Rechbauerstraße 12  
A-8010 Graz  
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>Vizerektorat Lehre</i>	<i>VR Detlef Heck</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
Datum	<i>11.07.2019</i>	<i>15.07.2019</i>	<i>06.08.2019</i>

## **Verordnung des Rektorats über die Zuständigkeit in studienrechtlichen Angelegenheiten und die Festlegung der anzuwendenden Satzung für das Bachelor- und Masterstudium Elektrotechnik-Toningenieur**

Die Rektorate der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz und der Technischen Universität Graz haben gemäß § 54e Abs. 3 UG festgelegt, welche Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen und welche studienrechtlichen Satzungsbestimmungen der beteiligten Universitäten im Rahmen des Bachelor- und Masterstudiums Elektrotechnik-Toningenieur zur Anwendung kommen.

### **Zuständigkeit studienrechtlicher Organe**

#### **§ 1**

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt nach Wahl der Studierenden entweder an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz oder der Technischen Universität Graz.

(2) Für studienrechtliche Angelegenheiten, die sich nicht auf eine bestimmte Prüfung oder Bachelorarbeit beziehen, ist das Rektorat oder studienrechtliche Organ jener Universität zuständig, an der die Zulassung zum Studium erfolgt ist. Dies umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- Meldung der Fortsetzung des Studiums
- Erlöschen der Zulassung
- Beurlaubung
- Studienbeitrag
- Verleihung des akademischen Grades
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse
- Ausstellung von Studienbestätigungen, Studienerfolgsnachweisen, der Abgangsbescheinigung und des Diploma Supplements
- Genehmigung einer Praxis im Rahmen der freien Wahlfächer
- Genehmigung der Ablegung einer Prüfung an einer anderen Universität gem. § 63 Abs. 9 Z 2 UG
- Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten
- Ausschluss vom Studium aufgrund von Gefährdung
- Ausschluss vom Studium aufgrund eines Plagiats

(3) Für studienrechtliche Angelegenheiten, die sich auf eine bestimmte Prüfung oder Bachelorarbeit beziehen, ist das studienrechtliche Organ jener Universität zuständig, an der der/die Studierende im konkreten Fall die betreffende Prüfung ablegt bzw. an der die betreffende Bachelorarbeit betreut wird. Dies umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- Einsetzung von PrüferInnen und Prüfungskommissionen
- Abbruch von Prüfungen
- Aufhebung von Prüfungen
- Ausstellung von Zeugnissen über Prüfungen sowie Bachelorarbeiten
- Sicherstellung der Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen von Prüfungen und Bachelorarbeiten
- Nichtigerklärung von Beurteilungen

(4) Für studienrechtliche Angelegenheiten, die sich auf die Masterarbeit beziehen, ist das studienrechtliche Organ jener Universität zuständig, an der die Masterarbeit betreut wird. Dies umfasst insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- Entgegennahme der Meldung des Themas von Masterarbeiten
- Betrauung von Lehrenden mit der Betreuung von Masterarbeiten und Zuweisung von Studierenden zu BetreuerInnen
- Ausstellung von Zeugnissen über Masterarbeiten
- Nichtigerklärung von Beurteilungen von Masterarbeiten

(5) Abweichend von Abs. 4 ist für den Ausschluss der Benützung des abgelieferten Exemplars der Masterarbeit und die Sicherstellung der Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen von Masterarbeiten das studienrechtliche Organ jener Universität zuständig, an der die Zulassung zum Studium erfolgt ist.

(6) Für die Durchführung der Masterprüfung und sämtliche studienrechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Masterprüfung ist das studienrechtliche Organ jener Universität zuständig, an der die Zulassung zum Studium erfolgt ist.

### **Anzuwendende Satzung**

#### **§ 2**

Für Angelegenheiten gem. § 1 Abs. 1, 2, 5 und 6 sind die Satzung, Verordnungen und Richtlinien jener Universität anzuwenden, an der der/die Studierende zum Studium zugelassen wurde.

#### **§ 3**

Für Angelegenheiten gem. § 1 Abs. 3 und 4 sind die Satzung, Verordnungen und Richtlinien jener Universität anzuwenden, an der der/die Studierende die betreffende Prüfung ablegt bzw. an der die betreffende Bachelor- oder Masterarbeit betreut wird.

## **In-Kraft-Treten**

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt am 1.9.2019 in Kraft.

Für das Rektorat: Der Rektor